

Gable Insurance AG in Konkurs

Zwischenbericht der Masseverwalterin per 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Aktiven.....	5
2.1	Bankguthaben und Wertschriften.....	5
2.2	Offene Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft.....	5
2.2.1	Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern.....	5
2.2.2	Forderungen gegenüber Rückversicherungen.....	6
3	Passiven.....	7
3.1	Versicherungsnehmer – Sondermasseforderungen.....	7
3.1.1	Forderungsanmeldungen aus Versicherungsleistung.....	7
3.1.2	Forderungsanmeldungen von nationalen Auffangeinrichtungen.....	8
3.2	Andere Gläubiger – Konkursforderungen.....	8
3.2.1	Forderungsanmeldungen Sonstige.....	8
4	Stand des Konkursverfahrens – Abwicklung des Versicherungsgeschäfts.....	9
4.1	Versicherungsnehmer.....	9
4.2	Versicherungsvermittler und Schadenregulierer.....	9
	England.....	9
	Frankreich.....	10
	Dänemark.....	10
	Norwegen.....	10
	Deutschland.....	10
	Italien.....	10
	Spanien.....	10
	Irland.....	11
	Island.....	11
4.3	Rückversicherungen.....	11
4.4	Auffangeinrichtungen.....	12
	England.....	12
	Italien.....	12
	Dänemark.....	12
	Irland.....	13
	Frankreich.....	13
4.5	Aufsichtsbehörden.....	13
4.6	Anhängige Rechtsstreitigkeiten.....	14
4.7	Rechtliche Herausforderungen.....	14

1 Einleitung

Die Konkursitin ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit dem hauptsächlichen statutarischen Zweck, die direkte Schadensversicherung mit Hauptverwaltung in Liechtenstein zu betreiben. Sie hat Ende 2005 von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) die Bewilligung für die Tätigkeit als Schadensversicherung erteilt erhalten. Alleinaktionärin und damit wirtschaftliche Berechtigte der Konkursitin ist die Gable Holdings Inc. mit Sitz auf den Cayman Islands (GHI). Hauptaktionär der GHI ist William Dewsall. Er war gleichzeitig der letzte Verwaltungsratspräsident der Konkursitin. Michael Hirschfield und Mark Fairman waren die beiden letzten Geschäftsführer der Konkursitin.

Die Konkursitin hat in Liechtenstein keine Versicherungen verkauft. Das Versicherungsgeschäft wurde dagegen in elf europäischen Ländern betrieben (Deutschland, Grossbritannien, Irland, Island, Norwegen, Schweden, Dänemark, Niederlande, Frankreich, Italien und Spanien). Die Konkursitin hatte die wesentlichen Funktionen einer Versicherungsgesellschaft an Servicegesellschaften in London ausgelagert. Die Versicherungsverträge wurden in den genannten Ländern über ein weit verzweigtes Netz von Versicherungsvermittlern, Maklern und Agenten abgeschlossen. Die Berichterstattung aus dem komplexen Vertriebssystem erfolgte an die im Auftrag der Konkursitin tätigen Servicegesellschaften in London, über die auch die Prämienvereinnahmungen, die Provisionsabrechnungen und allgemein das Schadensmanagement abgewickelt wurden. Die Konkursitin unterhielt in Liechtenstein bloss einen Personalbestand von fünf bis zehn Personen mit zumeist untergeordneten Hilfsfunktionen.

In den Jahren vor der Konkureröffnung hat die Konkursitin verschiedene Umstrukturierungs- und Massnahmenpläne entwickelt, um ihre wirtschaftliche Situation und die versicherungstechnischen Rückstellungen verbessern und insbesondere die Solvenzkapitalanforderungen zunächst unter Solvency I und dann unter Solvency II erfüllen zu können. Nachdem die FMA Mitte des Jahres 2016 keine konkreten Ergebnisse feststellen konnte und nachdem die Revisionsstelle erhebliche Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit geäussert hatte, leitete die FMA Anfang Juli 2016 ein Verfahren gegen die Konkursitin ein, mit dem ihr der Abschluss neuer Versicherungsverträge untersagt werden sollte. Letztlich gab die Konkursitin Anfang September 2016 das Scheitern aller Sanierungsversuche bekannt. Die FMA untersagte der Konkursitin daher den Abschluss neuer Versicherungsverträge in sämtlichen Versicherungszweigen und in sämtlichen Ländern und setzte im Oktober 2016 die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich (PwC), als Sonderbeauftragte ein. Der Konkursitin wurde die freie Verfügung über ihre Vermögenswerte untersagt. PwC stellte schliesslich im November 2016 Antrag auf Konkureröffnung. Informationen zur Bestellung der Masseverwalterin und zu ihren

ersten Massnahmen (z.B. Bestellung von Enstar als Run Off-Managerin) sind auf der Webseite www.gableinsurance.li abrufbar.

Es ist eine der Hauptaufgaben der Masseverwalterin, das Versicherungsgeschäft der Konkursitin abzuwickeln. Dafür mussten zunächst die nötigen (administrativen und organisatorischen) Voraussetzungen geschaffen werden. Die Schadensabwicklung gestaltete sich und gestaltet sich weiterhin als sehr komplex und aufwändig, nachdem in jedem einzelnen Land, in dem Versicherungsprodukte vertrieben wurden, eine andere Ausgangslage angetroffen wurde und unterschiedliche Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Die Konkursitin arbeitete in elf Ländern mit rund 30 Versicherungsvermittlern zusammen, welche rund 50 verschiedene Produkte vertrieben und welche ihrerseits bei Vertrieb und Schadenregulierung auf ein Netz von jeweils Dutzenden von Subbrokern und Schadenregulierern zurückgegriffen haben. Insgesamt waren zum Zeitpunkt der Konkursöffnung rund 130'000 Policen in Kraft. In einigen Ländern spielen die Auffangeinrichtungen eine tragende Rolle bei der Abwicklung, in anderen Ländern kooperieren die Vertriebspartner nicht, wiederum in anderen Ländern sind Vertriebspartner ebenfalls in Liquidation gesetzt worden. Dadurch ist es kaum möglich, einzelne Massnahmen flächendeckend umzusetzen, sondern jedes Land, jeder Versicherungsvermittler und jedes Versicherungsprodukt bedarf einer einzelfallgerechten Regelung. Neben vielen administrativen und technischen Fragestellungen und Schwierigkeiten wurde und wird die Masseverwalterin nach wie vor mit unterschiedlichsten rechtlichen Fragestellungen aus den einzelnen Jurisdiktionen und zuletzt vermehrt auch mit strategischen und zentralen konkursrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der Prüfung der angemeldeten Forderungen konfrontiert.

Der Stand der flüssigen Mittel und der Anlagen der Konkursitin präsentiert sich per 31.12.2017 wie folgt:

Anlageklasse	31,12,2017	30,11,2016	Δ in Währung	Δ in %
Liquidität	CHF 10.102.152,00	CHF 75.267.626,00	CHF -65.165.474,00	-86,6%
Anlagen	CHF 83.230.034,00	CHF 19.626.186,00	CHF 63.603.848,00	
Total	CHF 93.332.186,00	CHF 94.893.812,00	CHF -1.561.626,00	-1,6%

2 Aktiven

Die Aktiven der Konkursitin setzen sich aus Bankguthaben, Wertschriften und offenen Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft zusammen. Ob zusätzlich Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber den ehemaligen Organen bestehen, ist noch offen.

2.1 Bankguthaben und Wertschriften

Die Konkursitin unterhält Konten und Wertschriftendepots im Inland. Die Masseverwalterin hat 2017 nach einer Beurteilung der bisherigen Veranlagung eine neue Strategie der Veranlagung der verfügbaren liquiden Mittel beschlossen. Sie besteht zusammengefasst in der Reduktion der hohen Cash-Bestände zugunsten von liquiden und konservativen Anlagen. Dadurch sollte der Anlagehorizont neu ausgerichtet und eine weitere Negativzinsbelastung vermieden werden. Zudem wurde die Währungsallokation neu festgelegt. Dabei hat die Masseverwalterin versucht, die Aufteilung der Währungen in etwa an den erwarteten künftigen Auszahlungen an die Gläubiger auszurichten. Dadurch wurde das Währungsrisiko deutlich verringert. Die neue Währungsallokation ist vor dem Hintergrund der konkursrechtlichen Bestimmung zu sehen, wonach Forderungen in den jeweiligen Landeswährungen anzumelden sind, während die Umrechnung der angemeldeten Forderungen zur Bestimmung der Konkursquote in CHF vorgenommen wird. Die Auszahlung der Konkursquote erfolgt wiederum in der angemeldeten Währung.

2.2 Offene Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft

Die offenen Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft setzen sich einerseits aus den durch die Versicherungsvermittler vereinnahmten, aber noch nicht weitergeleiteten Versicherungsprämien und andererseits aus den Forderungen gegenüber Rückversicherern zusammen.

2.2.1 Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern

Es handelt sich hierbei um Forderungen aus dem Vertriebssystem gegenüber Versicherungsvermittlern, die für die Konkursitin Versicherungsprämien eingenommen haben (gemäss der von PwC erstellten Zwischenbilanz per 30.06.2016 rund CHF 85 Mio.). Eine zuverlässige und umfassende Einschätzung, ob und in welcher Höhe dieser Aktivposten werthaltig ist und ob allenfalls aus den aktivierten Abschlusskosten (Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern auf Rückzahlung zu viel ausbezahlter Provisionen) noch Rückflüsse zu erwarten sind, ist bisher noch nicht möglich. Die Forderungen gegenüber den Versicherungsvermittlern wurden jedoch geltend gemacht. Die Masseverwalterin steht mit ihnen in Kontakt. Per 31.12.2017 konnten von diesen erwähnten rund CHF 85 Mio. rund CHF 4.8 Mio. vereinnahmt werden. Der Eingang weiterer CHF 1.2 Mio. wird erwartet. Im Gegensatz dazu muss aus heutiger Sicht

befürchtet werden, dass Forderungen im Umfang von rund CHF 53 Mio. nicht werthaltig sind. Die Bemühungen zur Wiedereinbringung dieser Forderungen laufen.

2.2.2 Forderungen gegenüber Rückversicherungen

Die Masseverwalterin steht in engem Kontakt mit den betroffenen Rückversicherungsgesellschaften, die im Rahmen der Schadenbearbeitung vertrags- und usanzgemäss beigezogen werden. Die Rechte der Konkursitin gegenüber den Rückversicherern werden dadurch bestmöglich gewahrt. Sowohl bereits gemeldete als auch neue Schadenfälle werden daraufhin geprüft, ob diese anteilmässig bei den Rückversicherern geltend gemacht werden können. Bis heute sind GBP 339'959.00 bei der Konkursitin eingegangen und weitere Rückversicherungsforderungen im Umfang von GBP 609'157.32 fällig gestellt worden.

3 Passiven

(Ehemalige) Versicherungsnehmer der Konkursitin und andere Gläubiger mit privilegierten Versicherungsforderungen stellen die anzahl- und wertmässig grösste und wichtigste Gläubigerkategorie dar. Das liechtensteinische Versicherungsaufsichtsgesetz bietet ihnen besonderen Schutz und privilegiert sie gegenüber den anderen Gläubigern. Der Schwerpunkt der bisherigen Tätigkeit der Masseverwalterin und der beigezogenen Spezialisten bestand denn auch in der Bearbeitung der privilegierten Versicherungsforderungen.

In erster Linie ist dabei die Behandlung der gemeldeten Schadenfälle zu erwähnen. Das bisherige System der Schadenbearbeitung wurde und wird weitgehend im bisherigen Rahmen weitergeführt, soweit dies gesetzlich möglich ist und bei den Beteiligten eine Kooperationsbereitschaft besteht. Die Schadenbearbeitung läuft mit Ausnahme des französischen Versicherungsvermittlers Acton in geordneten Bahnen. Acton weigert sich, die Schadensbearbeitung wie bisher für sein Versichertenportfolio ohne zusätzliche Entschädigung auszuführen und die für die Schadenbearbeitung erforderlichen Informationen und Unterlagen (Schadendossiers) herauszugeben. Die Bearbeitung des Acton-Portfolios wird damit weitestgehend verunmöglicht.

3.1 Versicherungsnehmer – Sondermassforderungen

3.1.1 Forderungsanmeldungen aus Versicherungsleistung

Bis zum 31.12.2017 sind rund 2'250 Versicherungsforderungen (d.h. Forderungen von Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten oder geschädigten Dritten) angemeldet worden. Es handelt sich vor allem um Forderungen, die sich auf Leistungen aus Schadenfällen beziehen. Forderungen auf Rückerstattung nicht verdienter Versicherungsprämien wurden bisher erst in geringer Anzahl angemeldet.

Per 31.12.2017 sind rund 12'700 Schadenfälle in Bearbeitung. Per 30.09.2017 waren es noch rund 11'000 Schadenfälle. Insgesamt, d.h. über alle Länder, Versicherungsvermittler und Versicherungsprodukte hinweg, beträgt die bisher bei der Konkursitin angemeldete Schadensumme rund GBP 277 Mio., wovon vor der Konkursöffnung rund GBP 116 Mio. ausbezahlt wurden. Daraus ergeben sich mögliche Versicherungsforderungen aus Schadenfällen von rund GBP 161 Mio.

Forderungen können bis zum 01.09.2018 angemeldet werden. Die Gerichtsverhandlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen findet am 12.12.2018 statt.

3.1.2 Forderungsanmeldungen von nationalen Auffangeinrichtungen

In den verschiedenen Ländern übernehmen nationale Auffangeinrichtungen die Bezahlung von berechtigten Forderungen aufgrund eingetretener Schadenfälle und die Rückerstattung nicht verdienter Prämien. Die Bezahlung einer Versicherungsforderung durch die Auffangeinrichtung bedingt, dass der Versicherungsnehmer als Gegenleistung seine Versicherungsforderung an die Auffangeinrichtung abtritt.

Etwa jede zweite Police verkaufte die Konkursitin in England, weshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar ist, dass die englische Auffangeinrichtung (FSCS) die betragsmässig höchste Forderung anmelden wird. Der FSCS hat per 31.12.2017 insgesamt Versicherungsforderungen (aus Schadenfällen) im Gegenwert von rund GBP 16.5 Mio. beglichen und Entschädigungen für Forderungen nach Rückerstattung nicht verdienter Prämien im Gegenwert von rund GBP 10.2 Mio. geleistet. Die von der FSCS geleisteten Zahlungen beruhen auf den von den Versicherungsvermittlern oder den von ihnen beauftragten Untervermittlern vorgenommenen Schadenregulierungen, mit denen die Masseverwalterin in ständigem Austausch steht und die ihre Arbeiten nach Massgabe der bestehenden Vereinbarungen mit der Konkursitin erbringen. Es ist davon auszugehen, dass die vom FSCS geleisteten Zahlungen als Gesamtforderung angemeldet und als Versicherungsforderungen akzeptiert werden.

Die dänische Auffangeinrichtung, welche in gewissem Umfang für bis zum 31.03.2017 gemeldete Schäden dänischer Versicherungsnehmer aufkam, hat bereits eine vorläufige Forderungsanmeldung gemacht. Die geltend gemachte Forderung beläuft sich auf etwas mehr als CHF 26 Mio., wobei Forderungen nach Prämienrückerstattungen noch nicht erfasst sind.

3.2 Andere Gläubiger – Konkursforderungen

3.2.1 Forderungsanmeldungen Sonstige

Per 31.12.2017 konnten rund 50 Forderungsanmeldungen in Höhe von insgesamt etwa CHF 500'000.00 von Nicht-Versicherungsnehmern registriert werden, die Konkursforderungen (d.h. keine Versicherungsforderungen) angemeldet haben.

4 Stand des Konkursverfahrens – Abwicklung des Versicherungsgeschäfts

Die Masseverwalterin wird in der Abwicklung des Versicherungsgeschäfts der Konkursitin in erster Linie durch die Run Off-Managerin Enstar, deren Tochterunternehmen Cranmore und die Versicherungsaktuarin Valucor unterstützt. Die Konkursitin selber beschäftigt drei Angestellte. Das Zusammenspiel der wichtigsten Akteure im Konkursverfahren wird in der beiliegenden Übersicht dargestellt.

4.1 Versicherungsnehmer

Die Masseverwalterin hat die Pflicht, die Gläubiger regelmässig über den Verlauf des Konkursverfahrens zu unterrichten. Angesichts der Anzahl von rund 130'000 Versicherungsnehmern der Konkursitin und damit von Gläubigern ist eine individuelle Information eingeschränkt möglich. Das Ausmass an Kontaktaufnahmen durch Versicherungsnehmer hat im Laufe der Monate seit der Konkurseröffnung kontinuierlich abgenommen. Diese Abnahme ist darauf zurückzuführen, dass die anfänglichen Unsicherheiten mittlerweile in den meisten Fällen gelöst werden konnten. Die Versicherungsnehmer haben entweder neuen Versicherungsschutz eingekauft, wodurch sie einen neuen Versicherungspartner haben, oder sie halten sich im Falle von Schäden, für die die Konkursitin noch zuständig ist, mehrheitlich an ihre Versicherungsvermittler.

Die Masseverwalterin kommt ihrer Informationspflicht gegenüber den Gläubigern durch Informationen nach, die auf der Webseite zugänglich gemacht werden. Auf dieser befinden sich mittlerweile Informationen und Unterlagen in den vier Hauptsprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Die Masseverwalterin hat ausserdem einen Newsletter eingerichtet, den die Versicherungsnehmer oder andere Interessierte/Betroffene abonnieren können.

4.2 Versicherungsvermittler und Schadenregulierer

England

England war der grösste Markt für die Konkursitin. Im Jahr 2016 bestanden direkte Vermittlerverträge mit zwölf Versicherungsvermittlern. Zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung waren rund 60'000 Policen aktiv. Die Produktpalette setzte sich hauptsächlich aus Motorfahrzeughaftpflichtversicherungen, Betriebsversicherungen für Gewerbetreibende (Haftpflicht, Geschäftsunterbruch, Gebäude, Rechtskosten usw.), Unfallversicherungen, Gebäudeversicherungen und Prozesskostenfinanzierungen zusammen.

Frankreich

Die Konkursitin hat in Frankreich mit vier Vermittlern direkt zusammengearbeitet. Zusätzlich sind verschiedene Untervermittler zum Einsatz gekommen. Zum Zeitpunkt der Konkursöffnung waren rund 5'000 Policen aktiv. Die Produktpalette setzte sich aus Betriebsversicherungen für Gewerbetreibende (Haftpflicht, Geschäftsunterbruch, Gebäude, Rechtskosten usw.), Gewährleistungsversicherungen und Gebäudeversicherungen zusammen.

Dänemark

Dänemark stellte nach England den zweitgrössten Markt der Konkursitin dar. Zum Zeitpunkt der Konkursöffnung waren rund 27'000 Policen aktiv. Die Produktpalette setzte sich aus Motorfahrzeughaftpflichtversicherungen, Gewährleistungsversicherungen, Unfallversicherungen und Gebäudeversicherungen zusammen. Über den einzigen dänischen Vermittler, der die Schadenfälle selbst bearbeitete, ist mittlerweile ebenfalls der Konkurs eröffnet worden.

Norwegen

In Norwegen wurden durch einen Vermittler rund 21'000 Versicherungspolicen platziert. Die Produktpalette setzte sich aus Unfallversicherungen, Garantien für Taxibetreiber, Mieterkautionsversicherungen, Leasinggarantien, Leistungsgarantien, Invaliditätsversicherungen und Gebäudeversicherungen zusammen.

Deutschland

In Deutschland war ausschliesslich ein Vermittler für die Konkursitin tätig. Er hat rund 9'000 Versicherungspolicen vertrieben, mehrheitlich Gebäude- und Haftpflichtversicherungen, und ist auch für die Schadenbearbeitung verantwortlich.

Italien

Zum Zeitpunkt des Konkurses gab es vier aktive Vermittler der Konkursitin in Italien, die rund 5'000 Policen vermittelt haben. Ein Vermittler hat Haftpflichtversicherungen für Motorfahrzeuge gezeichnet, die drei anderen Vermittler haben Kautionsgarantien platziert. Über zwei Vermittler wurde mittlerweile der Konkurs eröffnet. Für die Schadenbearbeitung des Motorfahrzeughaftpflichtgeschäfts sind inzwischen die durch die italienische Auffangeinrichtung beauftragten lokalen Versicherungsgesellschaften besorgt.

Spanien

In Spanien war nur ein Vermittler für die Konkursitin tätig. Dieser hat mit einer (der Masseverwalterin unbekannt) Anzahl von Untervermittlern zusammengearbeitet. Über dieses Netz von Untervermittlern hat er von Valencia aus Versicherungen in den Bereichen Haftpflicht und

Gewährleistung (Decenal) vertrieben. Der Policenbestand beläuft sich auf etwa 2'000 Verträge, wobei etwa zwei Drittel davon auf Decenal-Policen entfallen. Inzwischen hat der Vermittler seine Tätigkeit eingestellt. Die Schadenbearbeitung ist in Spanien sichergestellt. Inzwischen sind noch 10 bis 15 Schadendossiers offen.

Irland

Das Geschäft in Irland wurde von sechs Vermittlern (rund 1'200 Policen) betrieben. Die Produktpalette setzte sich aus Prozesskostenfinanzierungen, Motorfahrzeughaftpflichtversicherungen, Betriebsversicherungen für Gewerbetreibende (Haftpflicht, Geschäftsunterbruch, Gebäude, Rechtskosten usw.), Garantien, Unfallversicherungen und Gebäudeversicherungen zusammen. Nachdem in Irland ursprünglich fünf verschiedene Schadenregulierer für die Konkursitin tätig waren, konnte die Schadenbearbeitung bei einem Regulierer konsolidiert werden. Per 31.12.2017 waren rund 80 Schadenfälle in Bearbeitung.

Island

In Island war ein Vermittler tätig (rund 300 Policen), der auch das Schadenmanagement betrieb. Er hat Betriebsversicherungen für Gewerbetreibende (Haftpflicht, Geschäftsunterbruch, Gebäude, Rechtskosten usw.) vertrieben, die Schadenbearbeitung nach Konkursöffnung weitergeführt und die Versicherungsnehmer aus eigenen Mitteln entschädigt. Bislang sind keine Forderungsanmeldungen aus Island eingegangen.

4.3 Rückversicherungen

Das Rückversicherungsportfolio der Konkursitin erstreckt sich über eine Anzahl von sogenannten "*Excess of Loss*"-(XOL) sowie "*Quota Share*"-(QS) Vereinbarungen. Beim XOL-Modell trägt die Rückversicherung den Schaden, soweit er einen definierten Sockelbetrag übersteigt. Beim QS-Modell beteiligt sich die Rückversicherung proportional an der Schadenssumme. Die vereinbarten Modelle decken verschiedenste Versicherungsklassen einzelner Vermittler oder ganze Gruppen von Versicherungsvermittlern ab. Die XOL-Programme wurden durch die Masseverwalterin verlängert, um den Zeitraum zu versichern, welcher zum Zeitpunkt der Konkursöffnung aufgrund fehlender ordentlicher Erneuerung und unbezahlter Prämien nicht gedeckt war.

Die Masseverwalterin ist dafür besorgt, dass die Konkursitin alle notwendigen Pflichten gegenüber den Rückversicherungen erfüllt und dass die Forderungen der Konkursitin bei den Rückversicherungen korrekt angemeldet und bezahlt werden.

4.4 Auffangeinrichtungen

Die verschiedenen europäischen Auffangeinrichtungen werden letztlich die grössten Gläubiger der Konkursitin sein. Es ist wichtig, diese in den Abwicklungsprozess der Konkursitin einzubinden. Die Masseverwalterin hat dafür Vorsorge getroffen.

Nicht in allen betroffenen europäischen Jurisdiktionen sind die Auffangeinrichtungen bereit, für ein im Ausland domiziliertes Versicherungsunternehmen einzuspringen. Dies ist insbesondere in Frankreich, Spanien und Norwegen der Fall. In Deutschland gibt es für Versicherungen im Bereich Nicht-Leben keine Auffangeinrichtung.

England

Die Leistungen der Auffangeinrichtung in England (FSCS) sind im Vergleich zu allen anderen betroffenen Ländern sehr umfangreich. Die FSCS deckt Forderungen aus obligatorischen Versicherungen (z.B. Arbeitgeber-Haftpflicht oder Motorfahrzeughaftpflicht) zu 100%, während berechnete Forderungen aus nicht-obligatorischen Versicherungen mit wenigen Ausnahmen zu 90% erstattet werden. Dasselbe gilt für anteilmässige Prämienrückforderungen, welche den Versicherungsnehmern über die jeweiligen Vermittler erstattet werden. Die operativen Abläufe in der Zusammenarbeit mit dem FSCS sind installiert und funktionieren reibungslos.

Italien

CONSAP ist die Auffangeinrichtung für Motorfahrzeughaftpflicht-Forderungen in Italien. Die Konkursitin hatte in Italien über einen Vermittler Motorfahrzeughaftpflicht-Policen für gewerbliche Fahrzeugflotten verkauft. Nach der Konkursöffnung fiel die Verantwortung für die Schadenregulierung für diese Policen an die CONSAP, welche entsprechend den gesetzlichen Vorgaben lokale italienische Versicherungsunternehmen mit dieser Aufgabe betraute. Die Schadenabwicklung wird durch die CONSAP organisiert.

Die CONSAP stellt aufgrund eines europäischen Abkommens im Bereich der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung die geleisteten Entschädigungszahlungen dem Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF), welchem Liechtenstein angeschlossen ist, in Rechnung. Der NGF wird am Ende als Gläubiger der Konkursitin auftreten.

Dänemark

Dänemark führt einen Garantiefonds, welcher Versicherungsnehmer während eines begrenzten Zeitrahmens für den Fall schützt, dass eines der Mitglieder des Fonds Konkurs anmelden muss. Die Konkursitin war nicht Mitglied dieses Fonds, weshalb nach der damals geltenden Rechtslage in Dänemark die dänischen Versicherungsnehmer durch die nationale Auffangeinrichtung nicht geschützt waren. Die Vielzahl an betroffenen dänischen Versicherten bewog

den Gesetzgeber jedoch zu einer Gesetzesanpassung. Einerseits wurde den Versicherungsnehmern eine Nachfolgeversicherungsregelung angeboten, andererseits wurde ihnen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Forderungen bis zum 31.03.2017 anzumelden. Die dänische Aufnahmefangeneinrichtung deckt die rechtzeitig angemeldeten Versicherungsforderungen ab.

Irland

Der irische Garantiefonds ICF ist grundsätzlich auch für insolvente Versicherungsgesellschaften zuständig, welche im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Irland Versicherungspolicen verkauft haben. Die Anmeldung von Forderungen ist allerdings nur sehr eingeschränkt möglich. Es sind nur Personenschäden gedeckt, und die Leistungserbringung ist auf 65% begrenzt. Zudem erbringt der Fonds nur dann Leistungen, wenn keine andere der involvierten Parteien (einschliesslich des Versicherten selbst) in der Lage ist, Entschädigungszahlungen zu leisten.

Frankreich

Der französische Garantiefonds FGAO schützt Versicherungsnehmer von obligatorischen Versicherungen wie Motorfahrzeughaftpflicht- und Haftpflichtversicherungen im Zusammenhang mit Bautätigkeiten. Der FGAO deckt 90% der Forderungen im Falle des Konkurses einer Versicherungsgesellschaft. Sie stellte sich bisher auf den Standpunkt, nur für in Frankreich domizilierte Versicherungsunternehmen zuständig zu sein. Der französische Gesetzgeber hat nun eine Klarstellung vorgenommen. Ab dem 01.07.2018 sind auch Versicherungsnehmer von ausländischen Versicherungsgesellschaften, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend tätig sind, vom Schutzbereich des FGAO erfasst. Diese Regelung gilt nur für private Versicherungsnehmer. Für die französischen Versicherungsnehmer der Konkursitin kommt die Gesetzesänderung zu spät.

4.5 Aufsichtsbehörden

Die FMA hat der Konkursitin als Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens mit Verfügung vom 25.11.2016 die Bewilligung für die Tätigkeit als Schadenversicherung entzogen, den Weiterbetrieb zur Abwicklung des Geschäfts und damit insbesondere die Schadenregulierung jedoch gestattet. Die Konkursitin hat die Pflicht, die FMA regelmässig über den Verlauf des Konkursverfahrens zu unterrichten, während die FMA ihrerseits auskunftspflichtig ist gegenüber den europäischen Aufsichtsbehörden. Die Vertreter der FMA und der Masseverwalterin treffen sich in der Regel zweiwöchentlich, um sich über die aktuellen Entwicklungen auszutauschen. Bei Bedarf nimmt auch das Konkursgericht an den Besprechungen teil.

Die FMA ist in direktem Kontakt mit den europäischen Aufsichtsbehörden, während die Masseverwalterin nur auf Wunsch oder Anweisung der FMA direkt gegenüber den ausländischen Aufsichtsbehörden auftritt.

4.6 Anhängige Rechtsstreitigkeiten

In Liechtenstein ist die Masseverwalterin derzeit lediglich in eine einzige Rechtsstreitigkeit vor dem Fürstlichen Landgericht involviert. Im Ausland ist die Masseverwalterin in über 100 Gerichtsverfahren involviert.

4.7 Rechtliche Herausforderungen

Die Masseverwalterin hat sich seit Beginn ihres Mandats mit verschiedensten rechtlichen "Knacknüssen" auseinandersetzen. Das liechtensteinische Recht bietet für einige knifflige Rechtsfragen keine ausdrücklichen Antworten, dennoch ist deren Beantwortung von wesentlicher Bedeutung für den Fortgang des Konkursverfahrens. Die wichtigsten rechtlichen Herausforderungen werden kurz beschrieben:

- Aufgrund der durch Gable vertriebenen Versicherungsprodukte mit teilweise sehr langen oder faktisch gar unbefristeten Vertragswirkungen (z.B. sogenannte Décennale-Versicherungen in Frankreich, Dänemark und Spanien, Workmen's Compensation in Norwegen) sucht die Masseverwalterin nach pragmatischen Lösungen, um ein sich ohne absehbares Ende hinziehendes Konkursverfahren vermeiden zu können. Auch wenn die Versicherungsverträge per Gesetz einen Monat nach Konkurseröffnung aufgelöst wurden, haftet die Konkursitin aufgrund gewährleistungs- oder garantieähnlicher Ausgestaltung von Versicherungspolizen möglicherweise für Schäden, die erst in vielen Jahren auftreten. Betroffene Versicherungsnehmer wären entsprechend erst in vielen Jahren in der Lage, ihre berechtigten Forderungen anzumelden. Zudem könnten die aussergewöhnlich langen gesetzlichen oder vertraglichen Anmeldefristen dazu führen, dass das Konkursverfahren nicht beendet werden kann, bevor nicht sämtliche Fristen in den einzelnen Ländern abgelaufen sind.
- Die Masseverwalterin ist mit zwei grösseren Forderungen von Versicherungsnehmern bzw. Gläubigern konfrontiert, mit denen unter anderem auch bedingte Forderungen geltend gemacht werden. Geltend gemacht werden Forderungen aufgrund von Schäden oder Sachmängeln, die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bereits vorhanden waren, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden und folglich nicht "konkret" im Konkurs angemeldet werden können. Solche Forderungen stehen unter der Bedingung, dass der bereits vorhandene Schaden oder Sachmangel entdeckt und gemeldet wird. Es besteht aber das Problem, dass die geltend gemachte Forderung (d.h.

ein zukünftiger Schaden) der Höhe nach nicht quantifizierbar ist, zumal in den Policen der betroffenen Versicherungsprodukte keine Haftungsobergrenzen bestehen.

- Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz gelten die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen als angemeldet. Welche Versicherungsforderungen feststellbar sind und damit als angemeldet gelten, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Zu dieser Frage existiert in Liechtenstein weder Rechtsprechung noch Lehre. Die Frage, ob und inwieweit Forderungen als automatisch angemeldet gelten, ist aufgrund der grossen Anzahl potentieller Gläubiger (rund 130'000 Versicherungsnehmer) insbesondere im Zusammenhang mit Prämienrückvergütungen von grosser Bedeutung.
- Die Konkursitin ist Partei in einer Vielzahl von Gerichtsverfahren im Ausland. Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz ist zur Beantwortung der Frage, wie sich die Eröffnung des Konkursverfahrens auf Rechtsverfolgungsmassnahmen einzelner Gläubiger auswirkt, liechtensteinisches Recht heranzuziehen. Auch beurteilt sich nach liechtensteinischem Recht, ob nach Konkursöffnung überhaupt Gerichtsverfahren gegen die Gemeinschuldnerin angestrengt werden können. Davon ausgenommen sind allerdings die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten, die sich nach dem Recht desjenigen Staates richten, in dem das Verfahren anhängig ist. Auf die Frage der allfälligen Unterbrechung der im Ausland anhängigen Gerichtsverfahren ist ebenfalls das Recht desjenigen Staates anwendbar, in dem das Verfahren anhängig ist.
- Die Masseverwalterin ist verschiedentlich damit konfrontiert, dass Versicherungspolicen angefochten werden. Zum Teil geschieht dies durch den Versicherungsnehmer, zum Teil sind Policen allerdings durch die Konkursitin mit Wirkung auf den Vertragsbeginn für ungültig erklärt worden (hauptsächlich wegen behaupteter Verletzung von Pflichten durch den Versicherungsnehmer, wie z.B. das Verschweigen relevanter Tatsachen). Solche Konstellationen unterscheiden sich von der Auflösung eines Versicherungsverhältnisses aufgrund einer Kündigung (mit Wirkung ab Kündigungsdatum). Es stellt sich die Frage, wie in solchen Konstellationen mit den von Versicherungsnehmern geleisteten Versicherungsprämien umzugehen ist.
- Die Masseverwalterin ist mit verschiedenen Begehren auf Aussonderung von geleisteten Sicherheitsleistungen konfrontiert. Welche Vermögenswerte Aussonderungsgut darstellen und heraus verlangt werden können, ist eine sachenrechtliche Frage. Da die Geldbeträge (Sicherheitsleistungen), welche ausgesondert werden sollten, mit Geldbeträgen von anderen Versicherungsnehmern vermengt wurden, stellt sich die Frage, ob eine Aussonderung zulässig ist.

- Die gesamte Geschäftstätigkeit der Konkursitin hat im Ausland stattgefunden. Die Policen wurden über Versicherungsvermittler im Ausland vertrieben. Zudem wurden wesentliche administrative Aufgaben der Konkursitin an Dritte im Ausland delegiert. Die Konkursitin ist daher auf Mithilfe der Vermittler und auf Informationen angewiesen, die im Ausland liegen. Den Befugnissen der Masseverwalterin im Ausland kommt daher besondere Bedeutung zu. Welche Befugnisse ihr zukommen, richtet sich zwar nach liechtensteinischem Recht, allerdings hat sie bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse das Recht der Mitgliedstaaten zu beachten, in denen sie auftritt. Der konkrete Umfang der Befugnisse der Masseverwalterin im Ausland ist daher in jedem Einzelfall zu bestimmen.

Vaduz, 22. Februar 2018

BATLINER WANGER BATLINER Rechtsanwälte AG

Beilage: – Übersicht über die involvierten Parteien